



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Klaus Adelt, Inge Aures, Harald Güller, Stefan Schuster, Arif Taşdelen, Florian von Brunn, Christian Flisek, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Markus Rinderspacher, Dr. Simone Strohmayr, Margit Wild** und **Fraktion (SPD)**

zur Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof

A) Problem

Gemäß Art. 25 Abs. 5 des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VfGHG) hat jeder Richter das Recht, seine von der Entscheidung oder von deren Begründung abweichende Meinung in einem Sondervotum schriftlich niederzulegen, wobei das Sondervotum ohne Angabe des Namens des Verfassers der Entscheidung anzuschließen ist. Die Öffentlichkeit erlangt also keine Kenntnis, welches Mitglied des Verfassungsgerichtshofs ein Sondervotum abgegeben hat. Außerdem wird nicht mitgeteilt, mit welchem Stimmenverhältnis eine Entscheidung ergangen ist, wenn kein Sondervotum abgegeben wird.

Diesbezügliche Regelungen für das Bundesverfassungsgericht und das Hamburgische Verfassungsgericht lassen die Nennung derer zu, die Sondervoten abgeben.

Es sind keine inhaltlichen Gründe erkennbar, warum in Bayern bei einem Sondervotum der oder die Namen der Verfasser nicht veröffentlicht werden und warum bei Entscheidungen ohne Sondervotum das Stimmenverhältnis nicht bekannt gegeben werden sollte.

B) Lösung

Art. 25 Abs. 5 VfGHG wird geändert. Die Vorschrift, dass ein Sondervotum ohne Angabe des Verfassers der Entscheidung anzuschließen ist, wird gestrichen.

Außerdem wird die Möglichkeit geschaffen, das Stimmenverhältnis in den Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs bekannt zu geben.

C) Alternativen

Beibehaltung der bisherigen intransparenten Regelung.

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof

§ 1

Art. 25 Abs. 5 des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VfGHG) vom 10. Mai 1990 (GVBl. S. 122, 231, BayRS 1103-1-I), das zuletzt durch Art. 73a Abs. 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 118) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(5) ¹Jeder Richter hat das Recht, seine von der Entscheidung oder von deren Begründung abweichende Ansicht in einem Sondervotum schriftlich niederzulegen; das Sondervotum ist der Entscheidung anzuschließen. ²Die Spruchgruppen können in ihren Entscheidungen das Stimmenverhältnis mitteilen.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Art. 25 Abs. 5 des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VfGHG) schreibt fest, dass im Falle von Sondervoten diese ohne Angabe der Verfasser an die Entscheidung des Gerichts anzuschließen sind.

Die Öffentlichkeit erlangt also keine Kenntnis, welches Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs ein Sondervotum abgegeben hat. Außerdem wird nicht mitgeteilt, mit welchem Stimmenverhältnis eine Entscheidung ergangen ist, wenn kein Sondervotum abgegeben wird.

Eine solche Kenntnis ist aber für die Bürgerinnen und Bürger von erheblicher Bedeutung. Nur so können sie die differenzierte Argumentation, die sich im Hinblick auf wesentliche verfassungsrechtliche Entscheidungen ergeben kann, erkennen. Dies dient der erforderlichen Transparenz auch im Bereich der Judikative und stärkt das Vertrauen der Menschen in die Rechtsprechung.

§ 55 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts bestimmt, dass das Sondervotum, in dem ein Richter seine in der Beratung vertretene abweichende Meinung zu der Entscheidung oder deren Begründung niederlegt, in der Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts im Anschluss an die Entscheidung mit dem Namen des Richters zu veröffentlichen ist.

Gemäß § 30 Abs. 2 Satz 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes können die Senate auch das Stimmenverhältnis in ihrer Entscheidung mitteilen.

Auch in § 28 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Hamburgischen Verfassungsgerichts ist geregelt, dass der Name des dissentierenden Richters genannt wird, wenn ein Sondervotum abgegeben wird, das verkündet wird.

Es sprechen auch verfassungspolitische Gründe für die Veröffentlichung der Namen der dissentierenden Richter. So haben zuletzt drei Mitglieder der Spruchgruppe des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs, die über die Zulassung des Volksbegehrens Volksbegehren „#6 Jahre Mietenstopp“ zu entscheiden hatte, die Auffassung vertreten, das Volksbegehren hätte zugelassen werden müssen, weil beachtliche Argumente dafür vorgebracht worden seien, dass der Gesetzentwurf des Volksbegehrens mit Bundesrecht vereinbar sein könnte, und haben ein Sondervotum abgegeben.